



Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

a) Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

b) Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.

Aber: Bei gerichtlich anderer Entscheidung = Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

c) Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB) = gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Kindsmutter / des Kindsvaters; Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Kindsmutter bzw. Kindsvater.

Daher:

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? **(Bitte ankreuzen)**

Ja Nein

Gerichtsurteil vom:

Einsicht erhalten am:

Unterschrift Aufnehmender:

Bei Lebensgemeinschaften: Hat die leibliche Kindsmutter / der leibliche Kindsvater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? **(Bitte ankreuzen)**

Ja Nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter / der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.

Unterschrift der Kindsmutter/Kindsvater: _____

Ort, Datum: _____

Unterschriften aller

Sorgeberechtigter: _____

Stand: 23.01.2024